

An den Landrat

Glarus, 23. Januar 2018

Motion SP-Fraktion „Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landräte Jacques Marti, Diesbach, und Thomas Kistler, Niederurnen, reichten am 16. August 2017 im Namen der SP-Fraktion die Motion „Streichung des Fristenstillstandes in baurechtlichen Streitigkeiten“ ein. Die Rechtsschutzbestimmungen im Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG; GS VII B/1/1) seien dahingehend zu ergänzen, dass in Beschwerdeverfahren der Stillstand der Fristen nach Artikel 90 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; GS III G/1) nicht anwendbar sei (s. Beilage).

2. Stellungnahme

Die Motion bezweckt eine Beschleunigung von Beschwerdeverfahren. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung des parlamentarischen Vorstosses ausdrücklich und beantragt daher dessen Überweisung.

Die Bestimmung von Artikel 90 VRG sieht vor, dass die gesetzlich bestimmten oder behördlich angesetzten Fristen während drei Zeitspannen, die gemeinhin auch als Gerichtsferien bezeichnet werden, stillstehen: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Unterliegt eine Frist dem Stillstand, läuft sie nicht weiter. Die Frist verlängert sich um die Dauer des Stillstandes.

Die Regelung des Fristenstillstandes im VRG bezweckt eine einheitliche Berechnung von Fristen in den vor kantonalen Behörden geführten verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren. Im Gegensatz zur Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (s. Art. 22a VwVG; SR 172.021) handelt es sich dabei nicht um einen umfassenden, sondern lediglich um einen partiellen Fristenstillstand. Er gilt nur in streitigen Verfahren, also in Beschwerdeverfahren, jedoch nicht in nichtstreitigen, erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.

Mit der Abschaffung des Fristenstillstandes nur für baurechtliche Verfahren im RBG würde spezialgesetzlich eine vom VRG abweichende Verfahrensregelung geschaffen, welche den Zweck von Artikel 90 VRG – eine einheitliche Regelung für alle verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren – unterlaufen würde. Ausserdem führt – wie die Motionäre selbst festhalten – in der Praxis vor allem ein reger Gebrauch von der Möglichkeit, behördlich ange-

setzte Fristen auf Gesuch hin zu erstrecken (s. Art. 33 VRG), zu einer Verlängerung von Verwaltungsverfahren. Aus diesen Gründen behält sich der Regierungsrat bei einer Überweisung der Motion vor, das Thema Verfahrensbeschleunigung in einem umfassenderen Sinne anzugehen – weder begrenzt auf baurechtliche Verfahren noch auf den Fristenstillstand. Es sind weitere Massnahmen, die ebenfalls einer effizienten Verfahrensführung dienen, zu prüfen. So hat z. B. der Kanton Zürich im Jahr 2015 gestützt auf eine parlamentarische Initiative beschlossen, die bis dahin behördlich anzusetzende und daher erstreckbare Frist für Schriftenwechsel in Beschwerdeverfahren durch eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist zu ersetzen. Die entsprechenden Änderungen des Zürcher Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 26a VRG; LS 175.2) sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten (s. OS 71, 233).

Im Falle der Überweisung der Motion wird der Regierungsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei einsetzen, welche mögliche Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung prüfen und zuhanden des Regierungsrates eine Vorlage an den Landrat und die Landsgemeinde ausarbeiten soll.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion